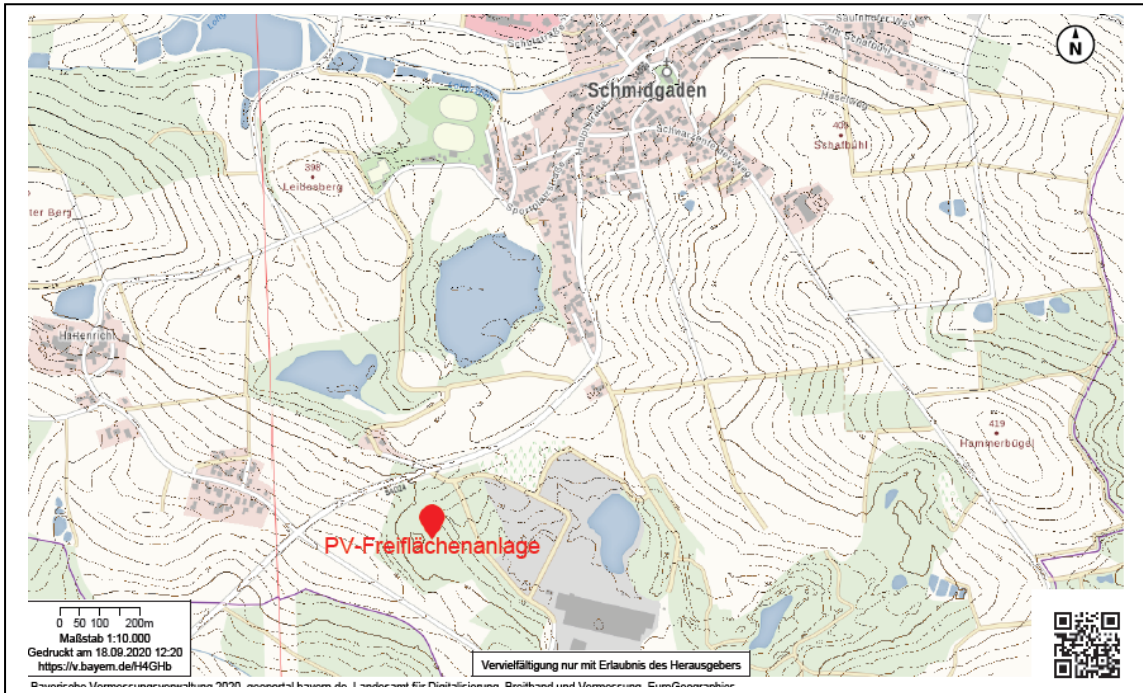


**18. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IM BEREICH „SONDERGEBIET
FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE HARTENRICHT“
BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB)
Gemeinde Schmidgaden, LANDKREIS SCHWANDORF**



Gemeinde Schmidgaden:

Josef Deichl, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger:



Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

10. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	3
4.	Planungsvorgaben	3
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	3
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung	4
4.3	Schutzgebiete	4
4.4	Natürliche Grundlagen	4
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen.....	5
5.	Planung.....	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung.....	5
5.2	Immissionsschutz.....	5
5.3	Verkehrsanbindung	5
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz.....	6
6.	Umweltbericht.....	6
6.1	Einleitung.....	6
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	7
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung des derzeitigen Zustandes der Schutzgüter.....	7
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	9
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	9
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante 18. Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Schmidgaden möchte mit der vorliegenden 18. Änderung des Flächennutzungsplans und Ausweisung eines Sondergebiets für Solarenergienutzung weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet schaffen, da sich die zur Ausweisung geplante Fläche (als Konversionsfläche) für eine derartige Nutzung sehr gut eignet und außerdem durch das EEG-Gesetz, § 37, gefördert wird. Im Parallelverfahren wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Antrag des Vorhabensträgers aufgestellt.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt ca. 300 m südöstlich Hartenricht, im südlichen Gemeindegebiet von Schmidgaden.

Der Änderungsbereich umfasst folgendes Grundstück:

Flur-Nr. 1406/2 der Gemarkung Schmidgaden (Teilfläche)

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 1,6 ha (entspricht der Anlagenfläche).

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule (Anlagengröße 750 kWp) notwendige Grundstücksfläche. Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden innerhalb des Änderungsbereichs (an der Westseite der Photovoltaikanlage) erbracht.

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmidgaden als Fläche für die Forstwirtschaft gewidmet. Nach Einbeziehung in den Bergbau wurde die Fläche in den 1980er Jahren verfüllt und forstwirtschaftlich rekultiviert. Mittlerweile wurde ein Rodungsantrag gestellt und genehmigt, der eine Umwandlung in eine landwirtschaftliche Fläche vorsieht (Acker).

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2020 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben. Allerdings gilt das Anbindungsgebot für PV-Freiflächenanlagen nicht. Nach dem LEP 2020 Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen. Deshalb ist in Abstimmung mit der Höheren Landesplanungsbehörde auch eine Alternativenprüfung entbehrlich und die Prüfungsreihenfolge des Schreibens des StMI vom 19.11.2009 nicht mehr einschlägig.

Nach dem LEP Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Nach Pkt. 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Der ehemals bergbaulich beanspruchte Bereich ist als vorbelasteter Standort anzusehen. Die natürlichen Böden sind vollständig verändert.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord ist im nördlichen Randbereich des Vorhabensbereich in der Karte Siedlung und Versorgung das Vorranggebiet t9 für den Tonabbau (südwestlich Schmidgaden) ausgewiesen. Im unmittelbaren Planungsbe-
reich ist die Rohstoffgewinnung vollständig abgeschlossen. Die regionalplanerische Bedeutung für die Vorranggebietsausweisung innerhalb des Geltungsbereichs ist deshalb nicht mehr gegeben. Sofern im Geltungsbereich noch Rohstoffe zu gewinnen gewesen wären, wären diese vor der Rekultivierung (1985 Aufforstung) gewonnen worden. Das Vorranggebiet im Umfeld wird durch die geplante Anlage nicht eingeschränkt. Alle Einwirkungen aus gegebenenfalls umliegendem Bergbau, soweit dieser noch betrieben wird, sind vom Eigentümer bzw. Anlagenbetreiber entschädigungslos zu dulden (siehe unter Hinweise Nr. 1).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind in der Karte „Landschaft und Erholung“ nicht ausgewiesen. Auch sonstige Darstellungen und Ausweisungen gibt es nicht

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Im Änderungsbereich sowie der relevanten Umgebung wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG findet man im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht.

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete liegen ebenfalls nicht im Einflussbereich der Änderung des Flächennutzungsplans.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 070-E „Pennading-Schmidgadener Halbgraben“.

Die Geländehöhen des nach Nordosten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 398 und 412 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus pleistozänen bis holozänen Rutschmassen gebildet. Aufgrund der bergbaulichen Vorprägung (Rutschung mit anschließender Verfüllung und Rekultivierung) sind die ursprünglichen Bodenprofile vollständig verändert.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet direkt nach Nordosten und dann nach Südosten zu dem Seitental des Fensterbachs.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden. Das Vorhaben greift nur wenig in die Bodenschichten ein.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Pfeifengras-(Buchen)-Stieleichenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich ist nach Genehmigung des Rodungsantrags planungsrechtlich als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) anzusehen.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich - bisher Fläche für die Forstwirtschaft - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen. Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die Ausprägung als Konversionsfläche (gemäß § 37 (1) 3b EEG-Gesetz in der aktuellen Fassung).

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtimmissionen, da die Anlagenfläche keine relevanten Blendwirkungen auf potenzielle Immissionsorte hervorrufen wird. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen. Besondere Vorkehrungen bzw. Untersuchungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

5.3 Verkehrsanbindung

Der Änderungsbereich wird über eine kurze Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße Buchtal zur SAD 24 an die Kreisstraße SAD 24 und damit an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus den Fachinformationen für den Feuerwehren-Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände, werden, soweit erforderlich, beachtet. Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage.

Die Anlage wird so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage im Bedarfsfall befahren können (Umfahrung).

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 2.650 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (2.695 m²) an der Westseite der Anlage durch Pflanzung von Obsthochstämmen mit Entwicklung extensiver Weisen erbracht.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Biotope wurden im Änderungsbereich nicht kartiert.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung des derzeitigen Zustandes der Schutzgüter

Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Nutzbare Flächen für die mögliche zukünftige landwirtschaftliche Produktion gehen in geringem Umfang von ca. 1,6 ha verloren (einschließlich der Fläche für Ausgleich/Ersatz). Die landwirtschaftliche Nutzungseignung ist vergleichsweise gering (Hangneigung, Ostexposition, veränderte Bodenprofile). Die Projektflächen bieten sich als Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der Einstufung als Konversionsfläche sinnvollerweise an.

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (abschirmende Strukturen und Topographie), der Lage potenziell betroffener Objekte und Einrichtungen sind Reflexblendungen an umliegenden, diesbezüglich potenziell empfindlichen Orten (Siedlungen und Straßen) auszuschließen. Die Anlagenfläche wird überwiegend vollständig abgeschirmt oder es können aus topographischen Gründen keine relevanten Blendwirkungen auftreten.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt und sind aufgrund der bereits vollständig veränderten Böden auch nicht zu erwarten.

Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken. Das Gebiet hat derzeit für die Erholungseignung keine nennenswerte Bedeutung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume, biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich ist nach Genehmigung des Rodungsantrags als Ackerfläche anzusehen. Die Lebensraumqualitäten auf dem Anlagengrundstück sind deshalb gering. In der Umgebung liegende Wälder (im Norden) sind als junge Nadelwälder (v.a. Fichte) relativ naturfern ausgeprägt. Dementsprechend halten sich die projektbedingten Auswirkungen in Grenzen. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird, so dass das Gelände für Kleintiere durchgängig bleibt.

Durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden die Eingriffe vollständig kompensiert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden (siehe Ausführungen im Bebauungsplan) nicht ausgelöst. Bei keiner der zu prüfenden Arten mit entsprechender Wirkungsempfindlichkeit werden Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbote ausgelöst. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung der beantragten Rodung erfolgte im Rodungsantrag.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist vergleichsweise gering. Die Auswirkungen der beantragten Rodung wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Rodungsantrag behandelt.

Schutzgut Landschaft

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit ausgeprägte Landschaftsbild mit vergleichsweise geringen bis durchschnittlichen Qualitäten (Wechsel aus Nadelwäldern und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen) grundlegend verändert. Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit von größerer Entfernung ist aufgrund der umliegenden Waldbestände und der Topographie nicht gegeben. Von der Westseite aus ist das Vorhaben trotz der dort fehlenden abschirmenden Strukturen ebenfalls kaum einsehbar, da die Anlagenfläche topographisch stark nach Nordosten abfällt. Dementsprechend ist eine Eingrünung nicht erforderlich. Mit den Obsthochstammplantagen wird jedoch zur Einbindung des Vorhabens an der Westseite erheblich beigetragen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts vergleichsweise gering.

Schutzgut Boden, Fläche

Das Schutzgut Boden ist in erheblichem Maße vorbelastet. Das Schutzgut wird deshalb durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostation sowie Verlegung von Kabeln kaum nennenswert beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafo-/Übergabestation in insgesamt vernachlässigbarem Umfang. Es erfolgt eine geringe Profilierung der Oberfläche um die Pflegbarkeit der Fläche zu gewährleisten.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts aufgrund der erheblichen Vorbelastungen gering. Ein Flächenverbrauch im engeren Sinne wird nur in geringem Maße hervorgerufen.

Schutzgut Wasser

Besondere Empfindlichkeiten im Hinblick auf Oberflächengewässer und das Grundwasser bestehen im Gebiet nicht.

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen. Die Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung wirken klimaausgleichend.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen entsprechend dem Rodungsantrag landwirtschaftlich genutzt werden.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da vorbelastete Standorte beansprucht werden und die Auswirkungen auf den Boden und das Landschaftsbild sehr gering sind.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (2.650 m²). Die erforderliche Kompensation wird innerhalb des Änderungsbereichs an der Westseite der Anlage erbracht. Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.2 dargestellt, nicht erforderlich. Es gibt aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Eingriffserheblichkeiten keine Alternativstandorte mit geringeren Eingriffen. Der gewählte Standort gilt als vorbelastet (Konversionsfläche). Damit wird dem Gebot des LEP 2020, Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu errichten, Rechnung getragen.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergeben sich im Änderungsbereich durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden.

Aufgestellt: Pfreimd, 10.02.2021

Gottfried Blank

Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten